



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Präzisierung des Transplantationsgesetzes

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Dietrich und Herrn Dr. Scholze (Drucksache I - 41) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz [TPG]) legt fest, Spenderorgane seien "insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit für geeignete Patienten zu vermitteln".

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Gesetzgeber auf, Maßstäbe für die Abwägung zwischen Dringlichkeit und Erfolgsaussichten zu definieren.

Begründung:

Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Mangels an Spenderorganen bekommt jede Organzuteilung den Charakter einer Zuteilung von Lebenschancen. Sie berührt damit wesentliche Grundrechte der Patienten. Die im aktuellen Gesetzestext nebeneinander gestellten Kriterien "Erfolgsaussicht und Dringlichkeit" sind widersprüchliche Kriterien, die gegeneinander abgewogen werden müssen, da regelmäßig die Patienten mit der höchsten Dringlichkeit reduzierte Erfolgsaussichten zumindest im Hinblick auf das reine Transplantatüberleben aufweisen. Wegen der Grundrechtsrelevanz des Problems ist der Gesetzgeber aufgefordert, Maßgaben festzulegen, nach denen diese Abwägung erfolgen soll.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0